

Erklärung der Konformität der Stromerzeugung aus Biomasse mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)



Anlagen mit Erstinbetriebnahmedatum bis 31.12.2008 für das Kalenderjahr 2024

Anlagenbetreiber

Name	Vorname
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort

Anlagendetails

Standort der Anlage (Anschrift)
Elektr. installierte Leistung
Messlokation

Allgemeines

Hiermit bestätige(n) ich(wir), dass der im Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 in meiner(unserer) Biomasse-Anlage erzeugte Strom ausschließlich auf der Basis von Biomasse im Sinne des EEG und der Biomasseverordnung erzeugt wurde.

Sofern die Anlage mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2006 zum Zwecke der Anfahrt-/Zünd- und Stützfeuerung fossile Energieträger eingesetzt hat, war dies für den Betrieb der Anlage technisch notwendig. Die Anlage entsprach hinsichtlich des Anteils von fossilen Energieträgern für die Anfahrt-/Zünd- und Stützfeuerung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage dem Stand der Technik. Sofern die Anlage nach dem 31.12.2006 in Betrieb genommen wurde, ist zum Zweck der Anfahrt-/Zünd- und Stützfeuerung ausschließlich Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung oder Pflanzenölmethylester verwendet worden.

Einsatzstoffart

Im Kalenderjahr 2024 wurde in der o. g. Biomasseanlage folgende Art von Biomasse verwendet:

- feste Biomasse**
oder
- flüssige Biomasse**
nach Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioST-NachV)
Erforderlicher Nachweise: **Nachhaltigkeits(teil)nachweis** und **Einsatzstoff-Tagebuch**
oder
- Biogas**
Durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas.
oder
- Biomethan**
Aus dem Erdgasnetz entnommenes Biogas.
Erforderlicher Nachweis: **Biogasregisterauszug**

NaWaRo-Bonus

Sofern es sich bei der Anlage um eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlage handelt, ist das Gärrestlager gasdicht abgedeckt und es wird eine zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung für Störfälle oder Überproduktion verwendet.

- Es besteht Anspruch auf **NaWaRo-Bonus** nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 EEG 2009.
Erforderlicher Nachweis: **Einsatzstoff-Tagebuch** oder **Umweltgutachten**
- Es besteht Anspruch auf **Gülle-Bonus** nach Anlage 2 Nr. VI.2.b EEG 2009.
Der Anteil von Gülle im Sinne der Anlage 2 Nr. II.2 EEG betrug im Kalenderjahr 2024 jederzeit mindestens 30 Masseprozent.
Erforderlicher Nachweis: **Umweltgutachten**
- Es wird flüssige Biomasse im Rahmen der Anfahrt-, Zünd- und Stützfeuerung eingesetzt.
Erforderlicher Nachweis: **Nachhaltigkeits(teil)nachweis** mit **Einsatzstoff-Tagebuch** oder **Umweltgutachten**

Erklärung der Konformität der Stromerzeugung aus Biomasse mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)



Anlagen mit Erstinbetriebnahmedatum bis 31.12.2008 für das Kalenderjahr 2024

Technologie-Bonus

Nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 für Anlagen mit Erstinbetriebnahme zwischen 1.8.2004 - 31.12.2008

- Stromerzeugung mittels **thermochemische Vergasung** oder **Trockenfermentation**.
Erforderlicher Nachweis: **Sachverständigen-/Umweltgutachten**
- Das zur Stromerzeugung eingesetzte Biogas wurde auf **Erdgasqualität** aufbereitet.
Erforderlicher Nachweis: **Sachverständigen-/Umweltgutachten** oder **Biogasregisterauszug**
- Stromerzeugung mittels **Brennstoffzelle**, **Gasturbine** (ausgenommen Abgasturbine, gemäß BGH Urteil vom 15.05.2019 VIII ZR 134/18), **Dampfmotor**, **ORC-Anlage**, **Mehrstoffgemischanlage**, **Calina-Cycle-Anlage** oder **Stirlingmotor**.
Erforderlicher Nachweis: **Sachverständigen-/Umweltgutachten**

Vergärung von Bioabfällen

Nach § 27a EEG 2012 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Nr. 13 EEG 2012 für Anlagen mit Erstinbetriebnahme ab 1.4.2000.

- Es besteht Anspruch auf Einspeisevergütung für **Vergärung von Bioabfällen**.
Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen gemäß § 27a Abs. 3 EEG bezüglich der darin genannten Einrichtungen entsprechend vorhanden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.
Erforderlicher Nachweis: **Einsatzstoff-Tagebuch** oder **Umweltgutachten**

Nur für Anlagen, die am Zertifizierungssystem SURE der Richtlinie der EU (2018/2001/EG-REDII) teilgenommen haben.

- Das SURE Gutachten ist der Konformitätserklärung beigelegt. **Erforderlicher Nachweis: SURE Gutachten**
- Die Meldungen wurden fristgerecht im Nabisy-Konto eingestellt
- Den Unterlagen ist ein Kontoauszug des Nabisy-Konto mit den Meldungen beigelegt.

Diese Konformitätserklärung dient dem Nachweis, dass die in der Anlage erzeugten Strommengen den Anforderungen des EEG entsprechen und ist Voraussetzung für die Vergütung von Stromeinspeisungen nach dem EEG. Ohne fristgerechtes Vorliegen der Konformitätserklärung ist der Netzbetreiber verpflichtet, die in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlten EEG-Vergütungen zurückzufordern.

Sofern im Kalenderjahr 2024 Änderungen beim Einsatz von Biomasse oder in der Betriebsweise der Anlage vorgenommen wurden, die Auswirkungen auf die Vergütungshöhe haben, sind diese dem Netzbetreiber bereits mitgeteilt worden.

Sollten künftig Änderungen beim Einsatz von Biomasse oder in der Betriebsweise der Anlage vorgenommen werden, die Einfluss auf die Vergütungshöhe haben, teilt der Anlagenbetreiber dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit.

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Mitarbeitender